

1. Fassung!

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-125/10-1964

Wien, am 15. DEZ. 1964

Betrifft: Nö.Landarbeits-
ordnung, Abänderung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	15. DEZ. 1964
Zl.:	39 Gen. Lohn. A. v. Kell. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Durch Bundesgesetz vom 1. Juli 1964, BGBl. Nr. 194 (Landarbeitsgesetz-Novelle 1964), wurden die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960 und 97/1961 gemäss Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft neuerlich abgeändert. Die Abänderung betrifft einerseits eine Regelung bei Erkrankung eines Landarbeiters während desurlaubes und andererseits die Herabsetzung des Mindestalters der Mitglieder des Betriebsrates.

Die Landarbeitsgesetz-Novelle 1964 enthält eine solche Detailregelung, dass nähere Ausführungsbestimmungen nicht erforderlich sind. Die in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätze wurden deshalb unverändert in das zu erlassende Ausführungsgesetz des Landes übernommen.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung am 15. DEZ. 1964 gefassten Beschlusses den Antrag zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung:

M a u r e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinck